

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 9

München, den 23. Oktober

2014

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachungen</b>	
15.09.2014	6320-J Behandlung von Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern und von Rückgriffsforderungen bei Fremd- und Eigenschäden (Anspruchsbehandlungsbekanntmachung) . . . . .	146
10.10.2014	3122.1-J Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur Strafvollstreckungsordnung . . . . .	147
	<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	148
	<b>Personalnachrichten</b>	
	Einstellungen in den Notardienst . . . . .	150
	Veränderungen im Bereich der Notare . . . . .	150
	<b>Literaturhinweise</b> . . . . .	151

## Bekanntmachungen

### 6320-J

#### Behandlung von Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern und von Rückgriffsforderungen bei Fremd- und Eigenschäden (Anspruchsbehandlungsbekanntmachung)

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 15. September 2014 Az.: D3 - 5002 - I - 8672/2013

Die Behandlung von Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern ist in der Vertretungsverordnung (VertrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1995 (GVBl S. 733, BayRS 600-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2013 (GVBl S. 50), und in der Gemeinsamen Bekanntmachung über den Vollzug der Vertretungsverordnung (VollzBekVertrV) vom 22. Juni 2010 (FMBl S. 158) geregelt. Für Ansprüche wegen Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gelten ferner die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vom 8. März 1971 (BGBl I S. 157), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl I S. 1864), sowie die Anordnung über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 28. Mai 2003 (JMBl S. 94), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. April 2011 (JMBl S. 66).

Hierzu wird Folgendes bestimmt:

#### 1. Verfahren vor der Ausgangsbehörde

1.1 Die Ausgangsbehörde (§ 3 Abs. 2 VertrV) verfährt gemäß Nrn. 5, 7 und 8 VollzBekVertrV.

1.2 Die dem Staatsministerium der Justiz nachgeordneten Behörden werden wie folgt ermächtigt, zu Lasten der Ausgabemittel des Kapitels 04 02 Titel 532 01 einen Anspruch anzuerkennen, einen Vergleich abzuschließen oder nach Maßgabe des Art. 53 BayHO eine Billigkeitsentschädigung zu gewähren:

1.2.1 die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwälte, soweit im Einzelfall

- die anzuerkennende oder vergleichsweise zu übernehmende Verpflichtung 25.000 Euro nicht übersteigt,
- die anzuerkennende oder vergleichsweise zu übernehmende Verpflichtung 50.000 Euro nicht übersteigt und die zuständige Vertretungsbehörde zugestimmt hat,
- die zu gewährende Billigkeitsentschädigung den Betrag von 1.500 Euro nicht übersteigt;

1.2.2 die übrigen dem Staatsministerium der Justiz nachgeordneten Behörden nach vorheriger Mitelanforderung (vgl. JMS vom 14. Juni 2010, Gz. 5123 E - VI - 12890/09), soweit im Einzelfall

- die anzuerkennende oder vergleichsweise zu übernehmende Verpflichtung 2.500 Euro nicht übersteigt,
- die anzuerkennende oder vergleichsweise zu übernehmende Verpflichtung 2.500 Euro übersteigt und die vorgesetzte Behörde zugestimmt hat,
- die vorgesetzte Behörde der zu gewährenden Billigkeitsentschädigung zugestimmt hat.

1.3 <sup>1</sup>Vorgesetzte Behörde im Sinne dieser Bekanntmachung ist

- der Präsident des Oberlandesgerichts oder der Generalstaatsanwalt, zu dessen Geschäftsbereich die Ausgangsbehörde gehört,
- der Generalstaatsanwalt in München, wenn Ausgangsbehörde eine Justizvollzugsanstalt im Oberlandesgerichtsbezirk München oder die Jugendarrestanstalt Landau a. d. Isar ist,
- der Generalstaatsanwalt in Nürnberg, wenn Ausgangsbehörde eine Justizvollzugsanstalt in den Oberlandesgerichtsbezirken Nürnberg oder Bamberg oder die Justizvollzugsschule ist.

<sup>2</sup>Die vorgesetzten Behörden werden ermächtigt, die Zustimmung nach Nr. 1.2.2 im Rahmen der Betragsgrenzen nach Nr. 1.2.1 zu erteilen.

1.4 Soll eine Entschädigung gewährt werden und ist die vorgesetzte Behörde zur Zustimmung nicht ermächtigt, so berichtet sie vor ihrer Entscheidung auf dem Dienstweg dem Staatsministerium der Justiz.

1.5 Ist die Angelegenheit von erheblicher Bedeutung, kann insbesondere ein Anlass zu allgemeinen Maßnahmen gegeben sein, so ist dem Staatsministerium der Justiz vor der Entscheidung stets zu berichten.

1.6 <sup>1</sup>Eine Billigkeitsentschädigung ist ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und nur dann zu gewähren, wenn sie durch die besonderen Umstände gerechtfertigt ist und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen (vgl. Art. 53 BayHO) gegeben sind. <sup>2</sup>Die Anrechnung auf etwaige Schadensersatzansprüche ist ausdrücklich vorzubehalten.

#### 2. Rückgriffs- und Ersatzansprüche gegen Bedienstete

2.1 <sup>1</sup>Für die Entscheidung, ob wegen eines Fremdschadens gegen Bedienstete der Ausgangsbehörde (Nr. 2.3.3 VollzBekVertrV) Rückgriff genommen wird, ist die vorgesetzte Behörde (Nr. 1.3) zuständig. <sup>2</sup>Die Ausgangsbehörde teilt der vorgesetzten Behörde den Sachverhalt mit, wenn sie einen Anspruch anerkennt oder im Vergleichswege erledigt hat oder wenn sie gemäß Nr. 6.2.1 VollzBekVertrV beteiligt worden ist. <sup>3</sup>Übersteigt der Fremdschaden 15.000 Euro oder ist die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung, so ist vor der Entscheidung dem Staatsministerium der Justiz zu berichten.

2.2 <sup>1</sup>Für die Entscheidung, ob wegen eines Eigenschadens ein Ersatzanspruch gegen einen Bediensteten gegeben ist, sind zuständig

- der Präsident des Oberlandesgerichts oder der Generalstaatsanwalt für die Bediensteten ihres Geschäftsbereichs,
- der Generalstaatsanwalt in München für die Bediensteten einer Justizvollzugsanstalt, die ihren Sitz im Oberlandesgerichtsbezirk München hat, und für die Bediensteten der Jugendarrestanstalt Landau a. d. Isar,
- der Generalstaatsanwalt in Nürnberg für die Bediensteten einer Justizvollzugsanstalt, die ihren Sitz in den Oberlandesgerichtsbezirken Nürnberg

oder Bamberg hat, und für die Bediensteten der Justizvollzugsschule.

<sup>2</sup>Übersteigt der Eigenschaden 5.000 Euro oder ist die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung, so ist vor der Entscheidung dem Staatsministerium der Justiz zu berichten.

- 2.3 Bei der Behandlung von Rückgriffs- und Ersatzansprüchen verfährt die nach Nr. 2.1 oder 2.2 zuständige Stelle gemäß Nr. 6.3 VollzBekVertrV.
- 2.4 Die besonderen Vorschriften der Kraftfahrhaftungsbekanntmachung (KH-Bek) vom 31. Juli 2014 (FMBl S. 152) bleiben unberührt. Das Landesamt für Finanzen – Dienststelle Augsburg – kann eine außergerichtliche Regulierung von Schadensersatzansprüchen aus Verkehrsunfällen mit Beteiligung von staatlichen Fahrzeugen im Rahmen des konzentrierten Verfahrens durchführen.

### 3. Kassenrechtliche Behandlung

<sup>1</sup>In der Begründung zu den Kassenanordnungen über den Ersatz von Schäden ist nach VV Nr. 10.3.1 Satz 3 zu Art. 70 BayHO zu vermerken, ob und mit welchem Ergebnis die Frage der Ersatzpflicht eines Dritten geprüft worden ist. <sup>2</sup>Wird von einem Rückgriff abgesehen, so ist anzugeben, ob ein Rückgriff deshalb unterbleibt, weil ein Anspruch nicht besteht, oder, soweit hierüber bereits eine Entscheidung vorliegt, der Anspruch niedergeschlagen oder erlassen worden ist (Art. 59 BayHO; VV Nr. 2 und 3 zu Art. 59 BayHO).

### 4. Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 tritt die Bekanntmachung über die Behandlung von Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern und von Rückgriffsforderungen bei Fremd- und Eigenschäden vom 30. September 2002 (JMBl S. 169) außer Kraft.

## 3122.1-J

### **Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur Strafvollstreckungsordnung**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz**

**vom 10. Oktober 2014 Az.: E6 - 4300 - II - 787/05**

- Der Nr. 2.2 der Bekanntmachung über Ergänzende Bestimmungen zur Strafvollstreckungsordnung (ErgStVollstrO) vom 22. Juni 2006 (JMBl S. 91) wird folgender Abs. 4 angefügt:  
 „Ist der Jugendrichter Vollstreckungsleiter, trifft er eine Entscheidung gemäß § 456a Abs. 1 StPO nach Anhören des Staatsanwalts.“
- Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

## Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:
1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) in München
  2. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2) in Bamberg
  3. Präsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 3) in Ansbach
  4. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in Augsburg, Amberg und Regensburg
  5. Vizepräsident des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 3) in München
  6. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2) in Sonthofen
  7. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Bamberg
- Bei der Stelle wird die Bereitschaft vorausgesetzt, im Abordnungswege bis auf Weiteres bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg in der dort zu errichtenden Cybercrime-Zentralstelle Dienst zu leisten. Vertiefte Kenntnisse im IT-Bereich werden erwartet.
8. Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Regensburg.
- Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).
- Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl S. 183).
- Bewerbungsfrist: 13. November 2014.
- Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.
- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:
1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Aichach in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
  2. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Landgericht Traunstein in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
  3. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Regensburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.
  4. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.
- Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).
- Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.
- Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 bis 3 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl S. 130) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.
- Bewerbungsfrist: 13. November 2014.
- III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:
- Freie Notarstellen:
- |   |   |
|---|---|
| Neu-Ulm<br>frei seit 1. Oktober 2014    | (bisheriger Inhaber:<br>Notar Dr. Adolf Reul<br>evtl. in gemeinsamer<br>Berufsausübung mit<br>Notar Dr. Alexander Lutz) |
| Ochsenfurt<br>frei seit 1. Oktober 2014 | (bisheriger Inhaber:<br>Notar Thomas Zöpfl<br>evtl. in gemeinsamer<br>Berufsausübung mit<br>Notarin Veronika Grömer)    |
- Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um die beiden ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum 1. März 2015 (Notarstellen in Neu-Ulm und Ochsenfurt) eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Der genannte Stichtag gilt für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.
- Die Bewerber um die Notarstellen in Neu-Ulm und Ochsenfurt haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstelle in Ochsenfurt werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 19. November 2014.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

## **Personalnachrichten**

### **Einstellungen in den Notardienst**

In den notariellen Anwärterdienst werden im Einstellungstermin 2014/1 voraussichtlich bis zu fünf Bewerberinnen und Bewerber eingestellt. Für die Einstellung ist voraussichtlich mindestens ein Prüfungsergebnis im oberen Bereich der Notenstufe „vollbefriedigend“ erforderlich.

Gesuche um Übernahme in den notariellen Anwärterdienst sind bis zum 8. Januar 2015 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz zu richten.

### **Veränderungen im Bereich der Notare**

Es wurde bestellt

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2014:

Notarassessor Michael Gutfried zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Dingolfing.

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2014:

Notar Dr. Adolf Reul von Neu-Ulm nach München  
Notar Thomas Zöpfl von Ochsenfurt nach Augsburg.

Auf Verlangen wurden entlassen

- mit Wirkung vom 1. April 2015:

Notar Hans-Frieder Koch in Bischofsheim a. d. Rhön

- mit Wirkung vom 1. Juni 2015:

Notar Dr. Ernst Wahl in Nürnberg.

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2014:

Notar Dr. Werner Reiß in München.

## Literaturhinweise

### Dienst am Buch Vertriebsgesellschaft mbH

Korff, Sportrecht. Kompass Recht. Ca. 160 Seiten. Inkl. CD-ROM. Ca. 19,00 €.

### Carl Heymanns Verlag KG, Köln

Knack/Henneke, Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar. 10. Auflage 2014. ISBN 978-3-452-28170-8. 1.716 Seiten. 179,00 €.

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

90. Ergänzungslieferung zu Kiefer/Langenbrinck, Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand August 2014. 75,99 €.

40. Ergänzungslieferung zu Keck/Puchta/Konrad, Laufbahnrecht in Bayern. Kommentar zum Leistungslaufbahngesetz. Stand Juli 2014. 55,99 €.

46. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und Richter. Beurteilung 09/14. Stand September 2014.

55. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand September 2014. 100,99 €.

143. Ergänzungslieferung zu Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand August 2014. 97,99 €.

186. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Juli 2014. 110,99 €.

54. Ergänzungslieferung zu Jüngling/Riedlbauer, Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt. Stand Juli 2014.

123. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Umzugskostenrecht in Bayern. Stand Mai 2014. 63,99 €.

### Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Groscurth, Examenskurs VwGO für Studenten und Referendare. Mit Formulierungsbeispielen und Praxistipps. Studienbücher Rechtswissenschaften. ISBN 978-3-17-026198-3. Ca. 250 Seiten. Ca. 30,00 €.

### Carl Link Verlag, Kronach

192. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. August 2014. 91,20 €.

96. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck/Graf, Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Stand 1. August 2014. 75,72 €.

171. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand September 2014. 197,74 €.

### Luchterhand-Verlag, Neuwied

156. und 157. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtsammlung. Inkl. CD-ROM.

156. ErgLfg. Stand 1. August 2014. 127,00 €.

157. ErgLfg. Stand 1. September 2014. 127,00 €.

### Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

742. und 743. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht.

742. ErgLfg. Stand 1. Juli 2014 (betr. nur Bd. V). 167,00 €.

743. ErgLfg. Stand 1. August 2014. 222,00 €.

**Hinweis**

Für den Jahrgang 2014 des Bayerischen Justizministerialblattes wird ein Jahresinhaltsverzeichnis hergestellt und **Ende 2014** ausgeliefert.

---

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmj.bayern.de](mailto:poststelle@stmj.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

**ISSN 1867-9145**

---